

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr. 24

Sonnabend, den 6. März

1920

Inhalt: Einberufung des Landtages S. 167. — Ernennung des Musiklehrers Schramm zum Musiklehrer am Landeslehrerseminar. S. 167. — Ermächtigung Dorst, Detmold zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. S. 167. — Abnahme der Rechnung der Landes- Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1918. S. 167. — Freigabe des Februar-Kontingents an Betriebsverkehrsstoffen. S. 167. — Doppelter Raub-Mord bei Herford. S. 169. — Nacherhebung von Amtsgemeindesteuern im Verwaltungsamtsbezirk Blomberg. S. 169. — Ausgabe der Reihe 4 der Reichsbanknote zu 50 M. S. 170. — Öffentl. Zustellung an die Ehefrau Schieferdecker, früher in Siegburg. S. 170. — Aufgebot der Schulburlunde Siwert, Heidenoldendorf. S. 170. — Anmeldung der Erbrechte am Nachlaß Wiedemeier, Elbringen. S. 171. — Aufhebung der Zwangsversteigerung Gröne, Böfingfeld. S. 171. — Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich. S. 171. — Beilage: Einführung von Dienstmarken betreffend.

Beilage: Betreffend die Einführung von Dienstmarken.

Der Lippische Landtag ist zum
15. März 1920

einberufen.

Detmold, den 2. März 1920.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2290

El. Becker Neumann-Hofer Drafe.

Der Musiklehrer Willy Schramm aus
Barby a. d. Elbe ist zum 1. April d. J. zum
Musiklehrer am hiesigen Landesseminar ernannt
worden.

Detmold, den 3. März 1920.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1831.

El. Becker Neumann-Hofer Drafe.

Dem Betriebsleiter der Kraft-Verkehrs-
Gesellschaft m. b. H. „Niedersachsen“, Zweigstelle
Detmold, Wilhelm Dorst in Detmold, ist auf
Widerruf die Ermächtigung erteilt, Kraftfahr-
zeugführer auszubilden und Nachweise gemäß
Ziffer I Nr. 4 der Anlage B zur Bundesrats-
verordnung vom 3. Februar 1910 auszustellen.

Detmold, den 4. März 1920.

Lippische Regierung

Nr. 4662.

Ernst

Die Rechnung der Landes- Witwen- und
Waisenkasse für das Jahr 1918 soll am

Mittwoch, den 10. März d. J.,

nachmittags 4 Uhr

im Sitzungsaal 2 (Zimmer Nr. 45) des Re-
gierungsgebäudes in Detmold abgenommen
werden.

Gemäß § 20 der Verordnung vom 21.
Juli 1829 wird dies hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

Detmold, den 5. März 1920.

Lippische Regierung

Nr. 21785/19.

Ernst

Erst jetzt ist dem hiesigen Landeswirtschaftsamt
das Februar-Kontingent an Betriebsverkehrsstoffen
von Berlin freigegeben, sodaß in den nächsten
Tagen damit begonnen werden kann, den Antrag-
stellern die Unterfreigabescheine zuzusenden. Es
wird dazu bemerkt, daß eine Befriedigung der
Anträge in der gewünschten Höhe infolge der
geringen Menge des Kontingents nicht immer
möglich sein wird.

Der allgemein geäußerte Wunsch auf Zu-
weisung von Benzol kann keine Berücksichtigung

finden, da dem Landeswirtschaftsamt lediglich Benzin zugewiesen ist. Nach Mitteilung der zuständigen Reichsstelle wird das Benzin zur Erfüllung der Friedensbedingungen und zur Befriedigung des Bedarfes der deutschen Industrie, namentlich der Teerfarbenindustrie, welche nur Benzin verwenden kann, gebraucht.

Von allgemeinem Interesse dürfte es sein, schon jetzt zu erfahren, daß die Preise für die nächsten Benzinlieferungen aus Amerika wahrscheinlich 10 bis 15 *M* für das Kilo betragen werden. Diese außerordentliche Preiserhöhung ist lediglich durch den ungünstigen Stand der deutschen Währung bedingt. In den Dollarpreisen, die für die Waren gezahlt werden, sind erhebliche Änderungen nicht eingetreten.

Detmold, den 3. März 1920.

Landes-Wirtschafts-Amt

Dr. Petri

In der Nacht zum 21. Februar l. J. ist dem Kaufmann Julius Wertheim in Detmold ein im Lagerraum in der Arminstraße aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden. Beschreibung des Rades: schwarzer Rahmenbau, Gummibereifung, Lenkstange nach unten gebogen, Freilauf mit Rücktrittbremse, Marke: Studentenrad. Um Ermittlung des Diebes, sowie Nachricht hierher zu J 466/20 wird ersucht.

Detmold, den 28. Februar 1920.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 466/20.

v. Ludwig

In der Nacht vom 27./28. v. Mts. ist dem Landwirt Büttmann in Oberschönhagen ein Schwein im Gewichte von 220 Pfd., 1000 *M* wert, aus einem Stalle gestohlen worden. Das Tier ist an Ort und Stelle abgeschlachtet und nach Zurücklassung verschiedener Teile weggeschafft. Nach den zurückgelassenen Fußspuren sind zwei Mann an der Tat beteiligt gewesen.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J 296/20 wird ersucht.

Detmold, den 1. März 1920

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 496/20.

v. Ludwig

In der Nacht vom 24./25. v. M. sind aus einem Keller der Domäne Heerse bei Schötmar etwa 10 Zentner Ammoniak mittels Einbruchs gestohlen worden.

Um Ermittlung der Täter und deren Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J 503/20 wird ersucht.

Detmold, den 1. März 1920.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 503/20.

v. Ludwig

Dem Landwirt Brinkmeier Nr. 9 in Hardissen b. Sage (Sippe), sind anfangs Januar d. J. mittels Einbruchs zwei Elektromotore von 1 und 2 P. S. im Werte von 1000 *M* gestohlen worden. Sie waren durch Feuer beschädigt und hatten nur noch einen Materialwert.

Um Ermittlung der Täter und Nachricht hierher zu J 507/20 wird ersucht.

Der Bestohlene hat auf die Wiederherbeischaffung der Motore und Ergreifung der Täter eine Belohnung von 500 *M* ausgesetzt. Die Verteilung der Belohnung hat sich der Bestohlene unter Ausschluß des Rechtswegs vorbehalten.

Detmold, den 1. März 1920.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 507/20.

v. Ludwig

Der am 24. Juli 1919 gegen den Kaufmann Josef Lindemann aus Osterfeld erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. März 1920.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 656/19.

v. Ludwig

Der in Nr. 13 vom 31. Januar 1920 veröffentlichte Steckbrief gegen den Schlachter und Pferdehändler August Ruge aus Hannover wird hiermit zurückgenommen.

Detmold, den 3. März 1920.

Der Untersuchungsrichter
beim Bippischen Landgerichte

J 2533/19

Ostmann

Bekanntmachung.

Doppelter Raub-Mord bei Herford!
5 000 Mark Belohnung!

Am 27. Februar 1920 zwischen 4—5 Uhr nachmittags sind auf ihrem Gehöft in Höltenfeld 39 die Witwe Friederike Bussfe geb. Dietmeier und ihr Sohn Gustav von einem Manne, der zuvor nach Eiern und Weizenmehl gefragt hatte, durch Revolverschläge getötet, bzw. tödlich verletzt worden. Der verletzte Gustav Bussfe ist später gleichfalls gestorben.

Der unter Mitnahme einer größeren Geldsumme entkommene Täter, welcher vorher und nachher in der Nähe des Tatortes gesehen wurde, wird wie folgt beschrieben:

Etwa 1,70 m groß, langer, feldgrauer Mantel mit tiefem Einschnitt, Militär-Kniehiesel, Feldmütze (auch brauner weicher Hut), ungefähr 25 Jahre alt, schlank, rötliches Haar, Anflug von Schnurrbart, schmales, blasses Gesicht, gebogene (Adler) Nase, Rucksack tragend.

Nach Angaben, die Gustav Bussfe noch kurz vor seinem Tode gemacht hat, ist der Täter schon früher auf dem Gehöft gewesen, um zu hantieren und wegen Ankaufs eines Schäferhundes zu verhandeln. Er hat sich fälschlich Schäfer oder Stellmacher Welscher (Welschler, Welschlau, Welschlau) aus Altenhagen-Milse genannt. Auch hat er sich andern gegenüber als ein aus Dortmund oder Bochum stammender Bergmann ausgegeben, der in Berlin als Husar gedient und im Felde einen Schulterschuß (links) erhalten habe.

Auf die Ergreifung des Täters ist eine Belohnung von 5 000 Mk. ausgesetzt, über deren evtl. anteilweise Auszahlung sich der Unterzeichnete unter Ausschluß des Rechtsweges die Entscheidung vorbehält.

Es wird gebeten, sachdienliche Mitteilungen sofort an den Unterzeichneten zu den Akten 3 J 386/20 oder an die Kriminalpolizei in Herford zu richten.

Bielefeld, den 1. März 1920.

Der Erste Staatsanwalt

Für das Rechnungsjahr 1913 werden im Monat März d. J. nachgehoben:

1. Auf Beschluß des Amtsgemeinderats Blomberg:

a) Zur Rechnung über Polizei- und Armenpflege:

4 Monatsbeträge	Grundsteuer,
2 "	Gebäudesteuer,
2 "	Einkommensteuer.

b) Zur Rechnung über den Kommunalwegebau:

6 Monatsbeträge	Grundsteuer,
1 Monatsbetrag	Gebäudesteuer,
1 "	Einkommensteuer.

2. Auf Beschluß des Amtsgemeinderats Schieder:

a) Zur Rechnung über Polizei- und Armenpflege:

4 Monatsbeträge	Grundsteuer,
2 "	Gebäudesteuer,
2 "	Einkommensteuer.

b) Zur Rechnung über den Kommunalwegebau:

11 Monatsbeträge	Grundsteuer,
4 "	Gebäudesteuer,
1 1/2 Monatsbetrag	Einkommensteuer.

3. Auf Beschluß des Amtsgemeinderats Schwabenberg:

a) Zur Rechnung über Polizei- und Armenpflege:

8 Monatsbeträge	Grundsteuer,
4 "	Gebäudesteuer,
3 "	Einkommensteuer.

b) Zur Rechnung über den Kommunalwegebau:

8 Monatsbeträge	Grundsteuer,
6 "	Gebäudesteuer,
2 "	Einkommensteuer.

Blomberg, den 1. März 1920.

Sippisches Verwaltungsamt

Nr. 2575.

Steneberg

In der Nacht vom 23. zum 24. Februar 1920 sind dem Landwirt Bäscher Nr. 19 in Bangerholzhausen von einem auf dem Hofe stehenden Kultivator das eine eiserne Hinterrad und zwei Federn gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und
Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 35/20
wird ersucht.

Hohenhausen, den 1. März 1920.

Der Amtsanwalt

P. L. 35/20.

Röhne

Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe der Reihe 4 der
Reichsbanknote zu 50 Mark mit dem Datum
vom 24. Juni 1919.

Von der in der Bekanntmachung vom 12.
November 1919 beschriebenen Reichsbanknote zu
50 Mark wird demnächst die Reihe 4 ausgegeben
werden. Sie gleicht den bisher ausgegebenen
Reihen 1, 2 und 3 bis auf folgende Merkmale:

1. Sie trägt links oben die Reihenbezeichnung
„Reihe 4“.
2. Die Ziffern der Numerierung rechts unten
haben einen anderen Schnitt als die Ziffern
bei der Reihe 1 einerseits und bei den Reihen
2 und 3 andererseits; in Übereinstimmung mit
der Reihe 1 fehlt das bei der Numerierung der
Reihen 2 und 3 vorhandene Komma hinter den
Tausendern. Die Abkürzung für „Nummer“ ist
nicht, wie bei der Reihe 1, mit „Nr.“, sondern,
wie bei den Reihen 2 und 3, mit „N“ bezeichnet,
unterscheidet sich jedoch von den Nummernzeichen
dieser Reihen durch einen anderen Schnitt.

Berlin, den 17. Februar 1920.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein.

v. Glasenapp.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen des Maschinenschlossers August
Schieferdecker früher in Horn, Mittelstr. 103,
jetzt in Hademar bei Limburg, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Klasing in Detmold, gegen
seine Ehefrau Katharina Schieferdecker, geb.
Kerth, früher in Siegburg, Johannesstr. 2, jetzt
unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, ist
neuer Termin zur mündlichen Verhandlung des
Rechtsstreits vor der II. Zivilkammer des Bipp.
Landgerichts zu Detmold auf

Mittwoch, den 12. Mai 1920,

Vormittags 9 Uhr

angesezt, zu dem die Beklagte mit der Auf-
forderung geladen wird, einen bei dem gedachten
Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zwecks öffentlicher Zustellung wird dies
bekannt gemacht.

Detmold, den 27. Februar 1920.

R 9/19. Der Gerichtsschreiber des Landgerichts

Aufgebot.

Der Arbeiter Adolf Siwert Nr. 41 in
Heidenoldendorf hat das Aufgebot der Schuld-
urkunde vom 9. April 1856, aus welcher auf
dem in Heidenoldendorf belegenen, im Grund-
buche von Heidenoldendorf Band III Blatt 3
verzeichneten Grundbesitz in Abteilung III unter
Nr. 6 eine Hypothek zu 192 M für den Ziegel-
meister Friedrich Siwert in Oterasbach ein-
getragen ist, beantragt. Der Inhaber der Ur-
kunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf
den

11. Juni 1920, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anderaumten
Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und
die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraft-
loserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 27. Februar 1920.

F 5/20.

Bippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister B ist zu der unter
Nr. 10 eingetragenen Firma Dampfwäscherei
Sanitas m. b. H. in Bad Salzuflen folgendes
eingetragen:

Die bisherigen Geschäftsführer sind Liqui-
datoren. Die Gesellschaft wird durch jeden der
beiden Liquidatoren vertreten. Durch Beschluß
der Gesellschafter vom 3. Januar 1920 ist die
Gesellschaft aufgelöst.

Bad Salzuflen, den 23. Februar 1920

H. = R. B. 10.

Bippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter
Nr. 206 die Firma Dampfwäscherei Sanitas
Gebrüder Stölting mit dem Sitz in Bad
Salzuflen eingetragen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Januar 1920 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind 1) der Dampfwäschereibesitzer Wilhelm Stölting in Bad Salzuflen 2) der Kaufmann Otto Stölting in Bad Salzuflen.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist ein jeder der beiden Gesellschafter ermächtigt. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Dampfwäscherei verbunden mit einer Plätt- und chemischen Reinigungsanstalt, sowie damit in Verbindung stehender Geschäfte und Unternehmungen.

Bad Salzuflen, den 23. Februar 1920.
G.-R. A 206. Vippisches Amtsgericht I

Alle Personen, welche Erbrechte an dem Nachlaß der am 30. April 1919 in Elbringen verstorbenen Witwe Dorothee Wiedemeier geb. Tintel, Tochter der Eheleute Wilhelm Tintel und Wilhelmine Luise Elisabeth geb. Hamann daselbst, geltend machen wollen, werden hiermit aufgefordert, spätestens im Termine am

Mittwoch, den 8. September 1920,
morgens 10 1/2 Uhr

diese Rechte anzumelden.

Blomberg, den 27. Februar 1920.
II 14/20. Vippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist unter Nr. 52 eingetragen worden die Firma:

Heinrich Borndamme
zu Bad Meinberg,

Inhaber: Buchhändler Heinrich Borndamme daselbst, sowie die Procura dessen Ehefrau Johanne Borndamme, geborenen Krösche, daselbst, Geschäftszweig: Buchhandlung.

Horn i. L., den 26. Februar 1920.
G.-R. A Nr. 52. Das Amtsgericht

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann Redeker und Karoline geb. Wenke durch Vertrag vom 24. Februar 1920 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdisen, den 24. Februar 1920.
G.-R. Nr. 350. Vippisches Amtsgericht

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Böfingfeld belegenen, im Grundbuche von Böfingfeld, Band 5 Blatt 50 und Band 10 Blatt 40 auf den Namen des Arbeiters Wilhelm Gröne in Böfingfeld eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da der Antragsteller den Versteigerungsantrag zurückgenommen hat.

Der auf den 23. April 1920 bestimmte Termin fällt weg.

Alverdisen, den 28. Februar 1920.
K 2/20 Das Amtsgericht

Verordnung

über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich. Vom 4. Dezember 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Auf alle Verträge, die von den behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften oder Kriegsausschüssen ganz oder zum Teil für Zwecke des Krieges geschlossen sind, insoweit sich ihre Wirkungen über den 10. November 1918 hinaus erstrecken, sowie auf Ansprüche, die mittelbar auf Grund dieser Verträge erhoben werden, finden neben der bisher schon anwendbaren Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1323) auch die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 9 Anwendung.

§ 2

Abgeltungsansprüche auf Grund von Verträgen, die von den Vertragsgegnern der im § 1 bezeichneten Stellen oder weiteren Vertragsgegnern zur Ausführung der Verträge geschlossen worden sind, können durch Klage beim Reichswirtschafts-

gerichte geltend gemacht werden, nachdem im Abgeltungsverfahren über die Abgeltung der Ansprüche der Vertragsgegner der im § 1 bezeichneten Stellen entschieden ist.

Die Erhebung der Klage ist erst zulässig, nachdem vom Reichsschatzministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht worden ist.

§ 3

Abgeltungsleistungen auf Grund der im § 1 genannten Verträge bedürfen der Einwilligung, Vereinbarungen über die Abgeltung solcher Verträge der Zustimmung des Reichsschatzministeriums; von der Nachholung der Zustimmung kann bei Vereinbarungen, die noch nicht vollständig ausgeführt sind, abgesehen werden.

Eine Mitwirkung des Demobilisierungskommissars bei der Preisfestsetzung gemäß Ziffer 1 der Verordnung vom 21. November 1918 findet nicht mehr statt.

§ 4

Ansprüche aus den im § 1 genannten Verträgen können nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden, die Frist beträgt zwei Jahre, wenn der Inhaber des Anspruchs bei Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Zur Wahrung der Frist genügt die schriftliche Anmeldung bei dem Vertragsgegner oder einer amtlichen Stelle.

Im Zweifelsfall entscheidet das Reichswirtschaftsgericht, ob die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Soweit die Ansprüche klagbar sind, ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vom Reichsschatzministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht worden ist.

§ 5

Soweit eine Zahlung oder sonstige Leistung einer behördlichen Beschaffungstelle, die ohne Zustimmung des Reichsschatzministeriums erfolgt

ist, dasjenige übersteigt, was bei Anwendung der Verordnung vom 21. November 1918 zu leisten gewesen wäre, oder soweit sie aus sonstigen Gründen nicht gerechtfertigt ist, kann das Erlangte zurückgefordert werden.

Den gleichen Anspruch hat das Reich, soweit die Leistung durch eine Kriegsgesellschaft oder einen Kriegsausschuß erfolgt ist.

Ist die Leistung einem Vertragsgegner des Empfängers oder sonst einem Dritten unmittelbar oder mittelbar zugeflossen, so ist das Erlangte an das Reich herauszugeben.

Soweit ein Vertragsgegner der im § 1 bezeichneten Stellen oder ein weiterer Vertragsgegner eine Leistung bewirkt hat, die dasjenige übersteigt, was bei Anwendung der Verordnung vom 21. November 1918 zu leisten gewesen wäre, oder die aus sonstigen Gründen nicht gerechtfertigt ist, kann das Erlangte zurückgefordert werden.

Die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gelten entsprechend.

Für Streitigkeiten aus dieser Vorschrift ist das Reichswirtschaftsgericht zuständig.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch Klage beim Reichswirtschaftsgerichte geltend gemacht wird.

§ 6

Die Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 21. November 1918 sowie die vorstehenden §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für sonstige Verträge, die während des Krieges für Zwecke der Wehrmacht des Deutschen Reichs geschlossen worden sind, sowie für die vor dem Kriege für diese Zwecke geschlossenen Verträge.

Ist über den abzugeltenden Anspruch ein Rechtsstreit anhängig, so sind die Kosten des Rechtsstreits bei der Abgeltung zu berücksichtigen.

§ 7

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ablösung der dem Reiche durch die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden sowie Leistungen Dritter erwachsenen

Verpflichtungen, vom 8. August 1919 (Reichsgesetzl. S. 1375) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8

Die Vorschrift des § 4 findet auch Anwendung auf Ansprüche aus öffentlichrechtlichen oder privaten Dienstverhältnissen gegenüber dem Deutschen Reiche während des Krieges sowie auf alle aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen von Behörden oder militärischen Stellen erwachsenen Ansprüche.

An Stelle des Reichsschatzministeriums (§ 4 Abs. 5) tritt für die Ansprüche aus Dienstverhältnissen die für die Abwicklung zuständige oberste Reichsbehörde.

Anmerkung:

„Ansprüche aus Kriegsaufträgen, welcher Art sie auch immer sein mögen, und die auf Grund des § 8 der Verordnung zu erhebenden Ansprüche können keine Berücksichtigung finden, wenn ihre Anmeldung nach dem 30. März 1920 (bzw. wenn der Inhaber des Anspruchs am 30. Dezember 1919 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, nach dem 30. Dezember 1921) erfolgt.“

Um die Erfüllung der Ansprüche durch Rückfragen nicht zu verzögern, wird dringend empfohlen, die Anmeldungen schriftlich in erschöpfender und klarer Form abzufassen und sie nicht unmittelbar einem Reichsministerium vorzulegen, da dieses ohne Stellungnahme der unterstellten Dienststellen eine Entscheidung nicht

§ 9

Aus den Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichsminister der Justiz geregelt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1919.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister der Finanzen

Erzberger

treffen kann. Die Ansprüche sind zweckmäßig bei den untersten in Betracht kommenden Stellen anzumelden. Als solche kommen unter anderem in Betracht die Beschaffungsstellen (z. B. Abwicklungsstelle der Feldzeugmeisterei, Pulverfabrik, des Zeugamts, Artilleriedepots, Proviantamts oder Truppenteile oder andere militärische Dienststellen (z. B. Versorgungsstellen (frühere Bezirkskommandos), Abwicklungsstelle des betreffenden Truppenteils oder wenn dieser schon aufgelöst ist, das Abwicklungsamt des Generalkommandos, in dessen Bezirk der Truppenteil aufgelöst worden ist).

Im Zweifelsfalle genügt auch die Anmeldung bei jeder amtlichen Stelle (Magistrat, Gemeinde-, Gutsvorstand), die sie möglichst umgehend an die zuständige Stelle weiterzureichen hat“.

Das im Jahre 1870
gegründete Institut
hat sich seitdem
zu einem der größten
in Europa entwickelt.

Die Verwaltung
ist in die Hände
einer Kommission
übertragen worden,
welche aus
Fachleuten besteht.

Die Kommission
hat die Aufgabe,
die Verwaltung
des Instituts
zu leiten und
die Mittel zu beschaffen.

Die Kommission
hat die Aufgabe,
die Verwaltung
des Instituts
zu leiten und
die Mittel zu beschaffen.

Die Kommission
hat die Aufgabe,
die Verwaltung
des Instituts
zu leiten und
die Mittel zu beschaffen.

Das Institut
hat sich seitdem
zu einem der größten
in Europa entwickelt.

Die Verwaltung
ist in die Hände
einer Kommission
übertragen worden,
welche aus
Fachleuten besteht.

Die Kommission
hat die Aufgabe,
die Verwaltung
des Instituts
zu leiten und
die Mittel zu beschaffen.

Die Kommission
hat die Aufgabe,
die Verwaltung
des Instituts
zu leiten und
die Mittel zu beschaffen.

Die Kommission
hat die Aufgabe,
die Verwaltung
des Instituts
zu leiten und
die Mittel zu beschaffen.

Das Institut
hat sich seitdem
zu einem der größten
in Europa entwickelt.

Beilage zu Nr. 24 des Lippischen Staatsanzeigers.

Das Reichspostministerium hat unter dem 18. Februar d. J. eine am 27. Februar d. J. im Amtsblatt des Reichspostministeriums erschienene Verfügung über die Einführung von Dienstmarken erlassen, die umstehend zur Kenntnis der Behörden gebracht wird.

Zur weiteren Ausführung der Verfügung wird Folgendes angeordnet:

a) Zu Ziffer VIII.

Die Regelung des Dienstmarkenverkehrs für die lippischen Behörden und Dienststellen erfolgt durch die Regierung. Zum Bezug und zur Verwendung von Dienstmarken sind sämtliche früher dem Portoablösungsverfahren angeschlossenen Behörden und Dienststellen ohne besondere Bestimmung berechtigt.

Zur Vereinheitlichung sollen jedoch möglichst auch die Behörden und Dienststellen, die bisher dem Portoablösungsverfahren nicht angeschlossen waren, in den Dienstmarkenverkehr einbezogen werden. Die hierfür in Betracht kommenden Stellen haben uns daher unverzüglich, spätestens bis zum 15. März d. Js., mitzuteilen, ob sie in den Dienstmarkenverkehr einbezogen werden oder aus welchen Gründen sie es bei der Verwendung von gewöhnlichen Postwertzeichen belassen wollen.

Die Mitteilung erstreckt sich auch auf die Behörden, die bereits früher den Wunsch geäußert haben, daß sie dem damaligen Portoablösungsverfahren angeschlossen zu werden wünschten.

b) Zu Ziffer X:

Die für Lippe zuständige Kasse ist die Landkasse in Detmold.

Die der Landkasse von den Postanstalten übermittelten Bescheinigungen über den Empfang der Dienstmarken sind nach der Überweisung des Gesamtbetrages auf das Post-scheckkonto der Oberpostkasse monatlich der Regierung zur Nachprüfung und Erteilung einer Ausgabeanweisung vorzulegen.

Irrtümer sind bei der Überweisung im nächsten Monat zu berichtigen.

Das Erstattungsverfahren zwischen der Landkasse und den Behörden und Dienststellen, die zwar bisher dem Portoablösungsverfahren angeschlossen waren, bei denen aber der auf sie entfallende Teilpauschbetrag erstattet wurde, wird von der Regierung geregelt.

In gleicher Weise wird bei den Behörden und Dienststellen, die in den Dienstmarkenverkehr eintreten, ohne bisher dem Portoablösungsverfahren angeschlossen gewesen zu sein, verfahren werden.

Detmold, den 2. März 1920.

Lippische Regierung

Ernst

Verfügung, betreffend die Einführung von Dienstmarken.

I.

Zeitpunkt der Einführung. Stundung für nicht freigemachte eingehende Sendungen.

1. Vom 1. April 1920 an treten die Bestimmungen über die Portoablösung (V. D. A. III, 1, § 46 und Anl. 9 S. 24 und 47 f.) einstweilen außer Kraft, soweit Landesbehörden in Frage kommen. Die mit Reichsbehörden abgeschlossenen Ablösungsabkommen bleiben bis auf weiteres aufrechterhalten (V. mit dem Reichsgericht, der Reichsschuldenverwaltung, den Militärbehörden für Ortssendungen).

2. Die bisher zur Anwendung des Vermerks „Frei durch Ablösung“ berechtigten Behörden und Dienststellen werden von dem bezeichneten Tage an die nach Orten im Deutschen Reich gerichteten dienstlichen Postsendungen, auf denen seither der Portoablösungsvermerk anzubringen war, nach Maßgabe der allgemein gültigen Posttarife mit Dienstmarken freigemachen. An dem Verfahren nehmen auch die oldenburgischen Staatsbehörden teil.

3. Die Gebühren für nichtfreigemacht eingehende Sendungen sind von der empfangenden Dienststelle entweder im Stundungsverfahren nach § 50, VII, der P. O. zu begleichen oder nach § 50, VI, Abs. 2 der P. O. einzuziehen.

II.

Markensorten.

Die Postverwaltung gibt zunächst nur Dienstmarken in den Werten zu 5, 10, 15, 20, 30, 50 Pfg. und 1 M aus.

Außerdem werden Postkarten mit dem Dienstwertzeichenstempel zu 10 Pfg. hergestellt.

III.

Verwendung.

1. Die Dienstmarken werden von den Dienststellen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 2 und der geltenden Tarife in der gleichen Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen verwendet.

2. Telegrammgebühren (einschl. der Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen) dürfen durch Dienstmarken nicht entrichtet werden. Dagegen ist ihre Verwendung zulässig zur Entrichtung der besonderen Gebühr für Auflieferung von Einschreibbriefen und Paketen außerhalb der Schalterstunden, für Unbestellbarkeitsmeldungen und für den Erlaß eines Laufschriftens oder eines Bestellschriftens wegen Nachlieferung von Zeitungen.

IV.

Päckchen.

Für die Auflieferung von Aktensendungen als Päckchen bis zu 1 kg gelten die allgemeinen Versendungsbestimmungen.

V.

Ungenügend freigemachte, nach- und zurückgesandte Sendungen. Fehlen des Dienst Siegels.

1. Mit Dienstmarken ungenügend freigemachte Sendungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt. Die Postanstalten haben im allgemeinen derartige Sendungen den absendenden Stellen, soweit es ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, zur Freimachung zurückzugeben. Falls die Rückgabe nicht angängig ist, z. B. bei als eilig bezeichneten Sendungen, werden unzureichend freigemachte Brieffsendungen mit dem tarifmäßigen Ergänzungsporto belegt, für nicht ausreichend freigemachte Pakete und Wertsendungen wird die Nachschußgebühr nachträglich vom Absender eingezogen, desgleichen die Gebühren für zurückgesandte Pakete und Wertbriefe. Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger eingezogen.

2. Mit Dienstmarken freigemachte Sendungen, auf denen die Bezeichnung der absendenden Dienststelle oder der Abdruck des Dienst Siegels (Dienststempel, Siegelmarke) fehlen, sind, wenn dieser Mangel ohne Verzögerung nicht beseitigt werden kann, als nicht freigemacht zu behandeln und mit Porto und Zuschlagporto zu belegen. Wird nachträglich die rechtmäßige Verwendung von Dienstmarken nachgewiesen, so sind dem Empfänger die von ihm erhobenen Gebühren zu erstatten.

3. Kommen bei der Freimachung der Sendungen derselben Dienststelle wiederholt Versehen durch Verwendung von zuwenig oder zuviel Dienstmarken vor, so sind die Absender durch die Postanstalten auf derartige Irrtümer aufmerksam zu machen.

VI.

Unbrauchbar gewordene und auf unbestellbaren Zustellungsurkunden zuviel verrechnete Dienstmarken.

1. Die bei den Dienststellen unbrauchbar gewordenen Dienstmarken oder die auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketkarten usw. aufgeklebten Dienstmarken werden bei der Postanstalt, von der die Dienststelle ihre Dienstmarken bezieht, gegen Dienstmarken gleicher Gattung und gleichen Wertes kostenlos umgetauscht.

2. Die für die Zustellung und Rücksendung von Zustellungsurkunden im voraus durch Dienstmarken verrechneten Beträge auf Sendungen, die nicht zugestellt werden können (§ 25, VIII der P. O.), werden von der Postanstalt des Aufgabeorts bei Rückgabe der Sendung gutgeschrieben und dem Absender auf Grund eines von ihm auszustellenden Empfangs- anerkenntnisses mit Angabe der Stückzahl und Markensorte monatlich erstattet.

VII.

Außenseite der Sendungen.

1. Die mit Dienstmarken freigemachten Postsendungen und Paketkarten müssen mit der Bezeichnung und dem Abdruck des amtlichen Siegels (Stempel, Siegelmarke) der absendenden Dienststelle versehen sein. Die Angabe des Ortes in dem Siegel ist nicht erforderlich.

2. Die auf Briefumschlägen und Vordrucken, z. B. den Zustellungsurkunden, noch vorhandenen aufgedruckten Vermerke „Frei durch Ablösung“ sind von der absendenden Stelle vor der Einlieferung der Sendungen zur Postbeförderung durchzustreichen.

VIII.

Berechtigung zur Verwendung von Dienstmarken.

1. Welche Dienststellen zum Bezug und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigt sind, und welche Postsendungen mit Dienstmarken freigemacht werden dürfen, wird von den zuständigen Ministerien bestimmt. Eine Prüfung in diesen beiden Beziehungen liegt den Postanstalten im allgemeinen nicht ob.

2. Ergibt sich der Verdacht, daß Dienstmarken offenbar zu Unrecht oder mißbräuchlich bezogen oder benutzt werden, so haben die Postanstalten hierüber der vorgesetzten O. P. D. zu berichten.

IX.

Bestellung und Bezug.

1. Die zum Bezug von Dienstmarken berechtigten Dienststellen haben ihren Bedarf an solchen Wertzeichen von der zuständigen Bestellpostanstalt gegen Empfangsbcheinigung (Ziffer IX, 5) zu beziehen, sofern nicht die O. P. D. für große Städte die Abgabe von nur einer Bezugstelle anordnet. Posthilfsstellen geben keine Dienstmarken ab.

2. Dienststellen, die ihren Sitz in einem zum Landbestellbezirk einer Postanstalt gehörigen Orte haben, können die erforderlichen Dienstmarken auch durch Vermittlung des Landbriefträgers auf vorherige Bestellung bei diesem beziehen.

3. Der erste Bedarf an Dienstmarken wird von den Dienststellen sofort bei ihren Bestellpostanstalten angemeldet werden. Der weitere Bedarf ist regelmäßig zwischen dem 15. und 20. jeden Monats für einen ganzen Monat, von Dienststellen mit kleinerem Verbrauch für 2 bis 3 Monate im voraus zu decken. Hierbei sind die Dienstmarken in ganzen Blättern oder Paleten zu je 100 Stück zu beziehen. Der Bezug kleinerer Mengen ist auf Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.

4. Die Dienstmarken sind nicht am Schalter der Postanstalt, sondern beim Amtsvorsteher, bei dem Führer der Hauptkasse oder einer mit der Ausgabe besonders betrauten Zweigkassse zu bestellen und abzuholen.

5. Die Dienstmarken werden gegen Vorlage einer Bescheinigung abgegeben, die von der Dienststelle auszufüllen und mit einem Abdruck des von der bestellenden Behörde geführten Dienstfiegl's (Ziffer VII, 1) zu versehen ist. Die Vordrucke zu dieser Bescheinigung (Anl. A) werden von der Postanstalt unentgeltlich abgegeben.

Die Bestellungen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtgelbbetrag in der Schlusssumme der Bescheinigung auf volle Mark lautet.

Die Bescheinigung der Dienststelle gilt zugleich als Ausweis für den Abholer der Wertzeichen gegenüber der Postanstalt.

Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, die Bezugsberechtigung der Dienststelle und die Empfangsberechtigung des Abholers der Wertzeichen zu prüfen. Werden Dienstmarken durch Vermittlung des Landbriefträgers bezogen, so ist diesem die bis auf die Empfangsbestätigung ausgefüllte Bescheinigung zu übergeben, bei der späteren Lieferung der Wertzeichen durch ihn ist sodann der Bescheinigung die Empfangsbestätigung beizufügen.

X.

Berechnung der für die Marken zu entrichtenden Beträge.

1. Die von den Dienststellen über den Empfang der Dienstmarken ausgestellten

Bescheinigungen (Ziffer IX, 5) werden von den Postanstalten monatweise gesammelt und der Regierungshauptkasse oder der sonst von den zuständigen Ministerien bezeichneten Kasse, in deren Bezirk die Postanstalt liegt, übermittelt. Der beigelegte Lieferschein wird von dieser Kasse mit Empfangsanerkennntnis versehen und an die Postanstalt zurückgesandt.

2. Die hiernach zuständige Kasse überweist den der Postverwaltung geschuldeten Geldbetrag auf das Postscheckkonto der Ober-Postkasse, in deren Bezirk die die Dienstmarken liefernde Postanstalt liegt.

3. Über den Bezug, die Verwaltung und Verrechnung der Dienstmarken durch die Postanstalten wird besonders verfügt.

XI.

Verzeichnisse über die teilnehmenden Dienststellen.

Die Postanstalten haben über die Dienststellen, die von ihnen Dienstmarken beziehen auf Grund der eingehenden Bescheinigungen über den Bezug von Dienstmarken ein Verzeichnis, in dem auch das der Dienststelle vorgesetzte Staatsministerium anzugeben ist, zu führen und forlaufend zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist bis Anfang April der O. P. D. vorzulegen, der auch alle Zugänge in dem Verzeichnis monatlich zu berichten sind.

Die O. P. D. haben eine Zusammenstellung dieser Verzeichnisse, nach Ministerien geordnet, dem Rechnungsbüro des Reichspostministeriums im Laufe des Monats Mai 1920 zu übermitteln und diesem auch monatlich die von den Postanstalten gemeldeten Änderungen mitzuteilen. In der ersten Zusammenstellung sind solche Behörden, die im Bezirk der O. P. D. in gleicher Art mehrfach vorhanden sind, nur ihrer Gattung nach zu bezeichnen, z. B. Amtsgerichte, Landratsämter, Gemeindeverwaltungen, Pfarrämter usw.

XII.

Abgabe von Vordrucken.

Ungestempelte Postkarten- und Postanweisungsvordrucke, Paketkarten und sonstige Vordrucke werden an die zum Bezug von Dienstmarken berechtigten Dienststellen von den Postanstalten nur gegen Bezahlung der allgemein hierfür festgesetzten Preise abgegeben.

XIII.

Sorgfältige Verwahrung der Bestände.

Die Dienststellen haben ihre Bestände an Dienstmarken sorgfältig zu verwahren und dafür zu sorgen, daß ihr Abhandenkommen oder ihre mißbräuchliche Verwendung vermieden wird.

XIV.

Übergangsbestimmungen.

Dienstliche Sendungen, die am 1. April 1920 bei der ersten Briefkastenleerung mit einem Portoablösungsvermerk versehen ohne aufgeklebte Dienstmarken vorgefunden werden, gelten als vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung aufgeliefert, sie sind unbeanstandet zu befördern. Für Sendungen, die vor dem 1. April unter dem Ablösungsvermerk aufgeliefert sind, aber erst nach dem 1. April zur Nach- oder Rücksendung gelangen, sind keine Nachsendungs- usw. Gebühren einzuziehen. Bei Nachnahmepostanweisungen zu vor dem 1. April aufgelieferten Sendungen ist keine Postanweisungsgebühr abzuziehen. Dagegen wird für die Übermittlung von Nachnahmebeträgen zu Sendungen, die vom 1. April an unter Verwendung von Dienstmarken aufgeliefert werden, die Postanweisungsgebühr von dem eingezogenen Nachnahmebetrag abgezogen und in Postwertzeichen verrechnet. Diese Gebühr ist daher von den Behörden bei Bemessung des zu erhebenden Betrags der Nachnahme mit zu berücksichtigen.

Post-Amt
Agentur

O. P. D.-Bezirk

Für die Abrechnung zuständige
Ober-Postkasse
Deren Postscheckkonto-Nr.
Postscheckamt

Belcheinigung

über den Empfang von Dienstmarken

für Rechnung de

(Angabe der Regierungshauptkasse oder sonstigen Kasse, die zu zahlen hat)

Sorten	Stückzahl	Geldwert	
		M	S
Marken zu 5 Pf.			
" " 10 " 			
" " 15 " 			
" " 20 " 			
" " 30 " 			
" " 50 " 			
" " 1 M.			
Postkarten zu 10 Pf.			
Summe . . .			

(in Buchstaben

Dienstfiegel der Empfangsstelle



, den 192

Empfangsstelle

Unterschrift

